

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 1.8 „Vor dem Nonn“

Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Reiskirchen



April 2025

Auftraggeber: Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Tobias Geitz (M. Sc. Biologie)
Lucia Gomes (M. Sc. Biologie)
Christopher Grosdidier (M. Sc. Biologie)
Leslie Koch (B. Sc. Biologie)
Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)
Judith Katja Mattner (M. Sc. Biologie)
Mareike Waßmuth (B. Sc. Biologie)

Biebertal, 08.04.2025

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1 Einleitung | 4 |
| 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung | 4 |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 1.3 Methodik | 8 |
| 2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens | 10 |
| 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens | 10 |
| 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren | 10 |
| 2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen | 11 |
| 2.1.3 Vögel | 14 |
| 2.1.3.1 Methode | 14 |
| 2.1.3.2 Ergebnisse | 14 |
| 2.1.3.3 Faunistische Bewertung | 19 |
| 2.1.4 Fledermäuse | 20 |
| 2.1.4.1 Methoden | 20 |
| 2.1.4.2 Ergebnisse | 21 |
| 2.1.4.3 Faunistische Bewertung | 23 |
| 2.1.5 Haselmäuse | 24 |
| 2.1.5.1 Methoden | 24 |
| 2.1.5.2 Ergebnisse | 25 |
| 2.1.5.3 Faunistische Bewertung | 26 |
| 2.1.6 Reptilien | 27 |
| 2.1.6.1 Methoden | 27 |
| 2.1.6.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung | 29 |
| 2.1.7 Zufallsfund Erdkröte | 29 |
| 2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen | 31 |
| 2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand | 32 |
| 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) | 34 |
| 2.2.3 Art-für-Art-Prüfung | 35 |
| 2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren | 37 |
| 2.4 Fazit | 37 |
| 3 Literatur | 42 |
| 4 Anhang (Prüfbögen) | 44 |
| Elster (<i>Pica pica</i>) | 44 |
| Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) | 47 |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) | 50 |
| Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) | 53 |
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | 56 |
| Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) | 59 |
| Waldohreule (<i>Asio otus</i>) | 62 |
| Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) | 65 |
| Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) | 68 |
| Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | 71 |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | 74 |
| Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) | 77 |

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Reiskirchen hat die erstmalige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.1.8 „Vor der Nonn“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Geltungsbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 27.03.2025.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

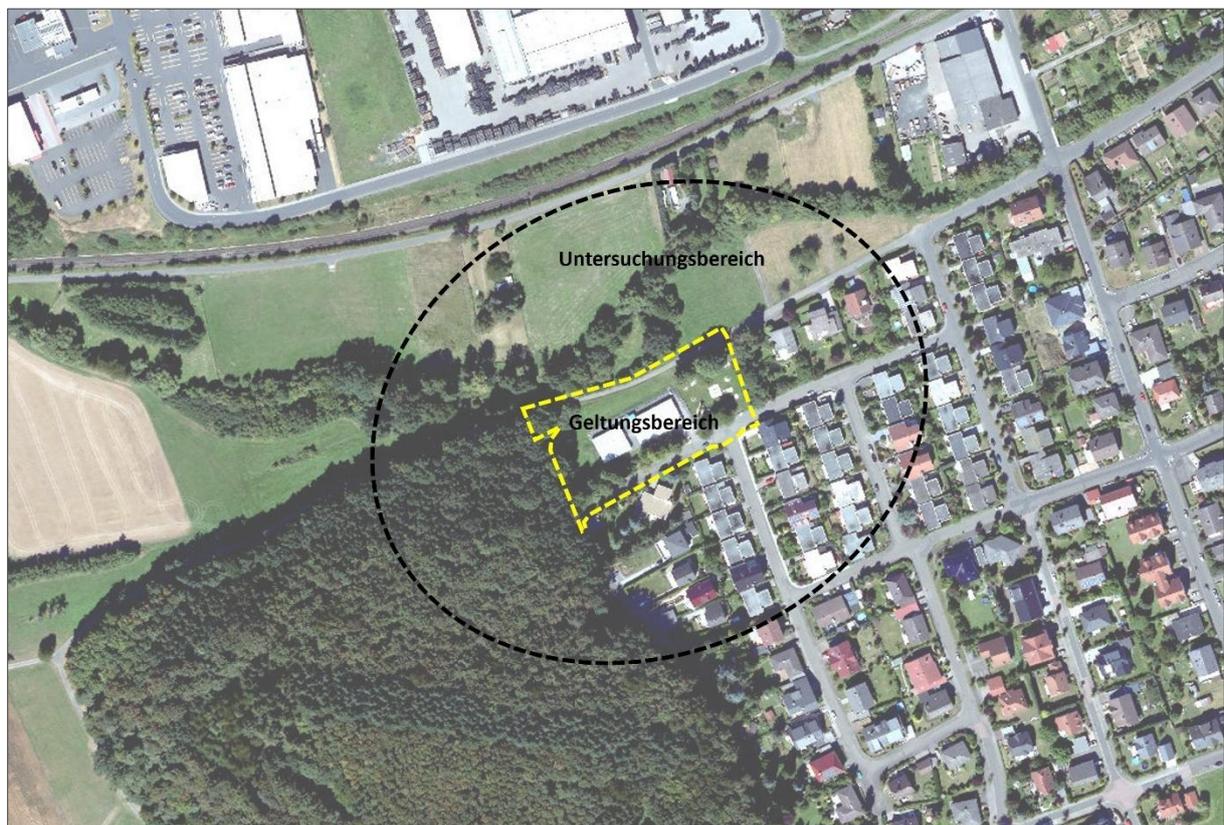


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bebauungsplan Nr.1.8 „Vor der Nonn“, 1. Änderung; Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Reiskirchen (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2021).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Der Planbereich liegt mit einer Größe von rd. 0,5 ha südwestlich der Ortslage der Gemeinde Reiskirchen, zwischen der Schulstraße (nördliche Geltungsbereichsgrenze) und dem Fliederweg (westliche Geltungsbereichsgrenze). Nördlich des Plangeltungsbereiches liegt Offenland mit Gehölzstrukturen sowie Bahngleise und westlich grenzt ein Waldgebiet an. Östlich sowie südlich des Plangeltungsbereiches grenzt der Siedlungsbereich an.

Innerhalb des Planbereiches liegt ein Spielplatz im östlichen Teil, und eine Freifläche mit aufgeschütteten Schotterboden.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als Wohngebiet sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse und Reptilien auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

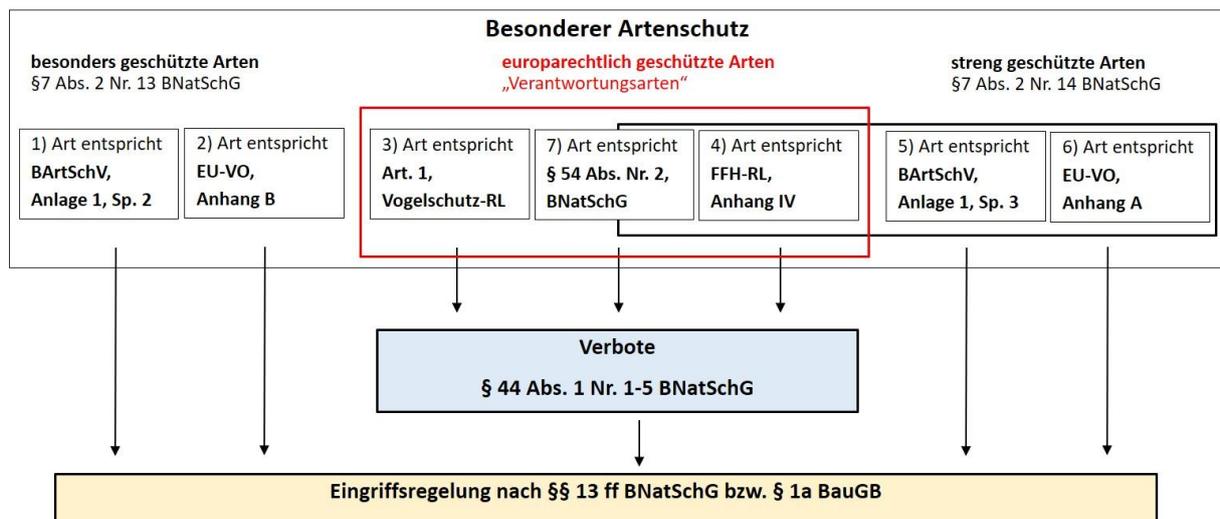


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). „Verantwortungsarten“ erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses

Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, Bäumen und Gehölzen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1.8 „Vor dem Nonn“; Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Reiskirchen.

| Maßnahme | Wirkfaktor | mögliche Auswirkung |
|--|--|--|
| baubedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Bauphase von Gebäuden Verkehrsflächen weitere Infrastruktur | <ul style="list-style-type: none"> Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs Rodung von Bäumen und Gehölzen | <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Tötung oder Verletzen von Individuen |
| Baustellenbetrieb | <ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegungen stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) | <ul style="list-style-type: none"> Störung der Tierwelt |
| anlagebedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Allgemeines Wohngebiet (WA) Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz Verkehrsflächen Erhalt von Laubbäumen Verkehrsbegleitgrün weitere Infrastruktur | <ul style="list-style-type: none"> Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs | <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitataignung |
| betriebsbedingt | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Allgemeines Wohngebiet (WA) Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz Verkehrsflächen Erhalt von Laubbäumen Verkehrsbegleitgrün weitere Infrastruktur | <ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen durch Verkehr usw. Personenbewegungen Fahrzeugbewegungen zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) | <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen Veränderung der Habitataignung |

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine

moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen der Haselmaus möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Haselmaus stellt eine potentiell betroffene Art dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen

ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2021 fünf Tagesbegehungen durchgeführt (Tab. 2). Als Reviervögel werden diejenigen Vögel gewertet, die laut SÜDBECK et al. (2005) unter die Kriterien „Brutverdacht“ oder „Brutnachweis“ einzuordnen sind. Alle weiteren Vögel werden als Nahrungsgäste definiert. In der Darstellung geben die Punkte der Vögel das Zentrum des angenommenen Reviers (nicht immer des Nestes / Brutplatzes) an.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|----------------------------|
| 1. Begehung | 10.03.2021 | Reviervögel, Nahrungsgäste |
| 2. Begehung | 13.04.2021 | Reviervögel, Nahrungsgäste |
| 3. Begehung | 12.05.2021 | Reviervögel, Nahrungsgäste |
| 4. Begehung | 02.06.2021 | Reviervögel, Nahrungsgäste |
| 5. Begehung | 14.06.2021 | Reviervögel, Nahrungsgäste |

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 22 Arten mit 44 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Hierbei konnten mit **Grünspecht** (*Picus viridis*) und **Waldohreule** (*Asio otus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand von **Elster** (*Pica pica*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*) und **Star** (*Sturnus vulgaris*), wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) und **Waldohreule** (*Asio otus*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem

Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

| Trivialname | Art | Kürzel | Reviere | besondere | | | Rote Liste | | Erhaltungszustand Hessen |
|--------------------|--------------------------------|--------|---------|---------------|-----------|----|------------|--------|--------------------------|
| | | | | Verantwortung | Schutz EU | D | D | Hessen | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | A | 6 | - | - | § | * | * | + |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Bm | 2 | - | - | § | * | * | + |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | 2 | - | - | § | * | * | + |
| Elster | <i>Pica pica</i> | E | 2 | - | - | § | * | * | o |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | Gim | 1 | - | - | § | * | * | + |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | Gf | 1 | - | - | § | * | * | o |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | Gü | 1 | !! & ! | - | §§ | * | * | + |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | H | 3 | - | - | § | * | * | + |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | He | 1 | - | - | § | * | * | o |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | Kl | 2 | - | - | § | * | * | + |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | K | 3 | - | - | § | * | * | + |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | Mg | 2 | - | - | § | * | * | + |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Rt | 1 | - | - | § | * | * | + |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | R | 6 | - | - | § | * | * | + |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | Sd | 1 | - | - | § | * | * | + |
| Sommergoldhähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i> | Sg | 1 | - | - | § | * | * | + |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | S | 1 | - | - | § | 3 | V | o |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Sti | 1 | - | - | § | * | 3 | - |
| Sumpfmeise | <i>Parus palustris</i> | Sum | 1 | - | - | § | * | * | + |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | Wo | 1 | - | - | §§ | * | 2 | - |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Z | 3 | - | - | § | * | * | + |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | Zi | 2 | - | - | § | * | * | + |

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet



Abb. 3: Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2021 (Bildquelle Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2021).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand von Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

| Trivialname | Art | Kürzel | besondere | | Rote Liste | | | Erhaltungszustand Hessen | |
|------------------|--------------------------------|--------|--------------------|----------------|------------|--------|----------|-----------------------------|---|
| | | | Verant- wortung | Schutz EU D | D | Hessen | Zugvögel | | |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | Dg | ! | - | § | * | * | * | + |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | Ei | - | - | § | * | * | * | + |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | F | - | - | § | * | * | * | o |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | Gb | ! | - | § | * | * | * | + |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gr | !! | Z | § | * | 3 | * | - |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hr | - | - | § | * | * | * | + |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | Mb | ! | - | §§ | * | * | * | o |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | Rk | ! | - | § | * | * | * | + |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | Sto | - | - | § | * | 3 | * | - |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Tf | - | - | §§ | * | * | * | o |

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet



Abb. 4: Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2021 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2021).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als eingekesselttes Offenland mit angrenzender Bebauung, Bahnlinien, Wald und Straßen mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Elster, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Star, Stieglitz und Waldohreule. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Elster, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Star, Stieglitz und Waldohreule

Die Reviere von Elster, Grünfink, Grünspecht, Star und Waldohreule befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Die Reviere von Elster, Grünfink, Grünspecht und Star befinden sich innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs, allerdings außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Fitis, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Stockente und Turmfalke ein selten frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen

Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Elster, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Star, Stieglitz** und **Waldohreule**.

2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen diese wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und ggf. deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

2.1.4.1 Methoden

Im Untersuchungsbereich wurden drei Detektorbegehungen durchgeführt (Tab. 5). Während der Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell Echo Meter Touch 2 Pro (Wildlife Acoustics) eingesetzt.

Im Untersuchungsbereich wurden zudem Untersuchungen mittels Bat-Recorder durchgeführt (Tab. 5). Hierbei wurden das Modell Song Meter Mini Bat (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Bat-Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z. B. Transferflüge).

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert. Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dienen neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft.

Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE PRO 5 nach LFU (2020, 2022) und SKIBA (2009) durchgeführt.

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

| Begehungen | Termin | Info |
|---------------------------------------|---------------------|------------------|
| 1. Begehung | 12.06.2021 | Detektorbegehung |
| 2. Begehung | 09.08.2021 | Detektorbegehung |
| 3. Begehung | 23.08.2021 | Detektorbegehung |
| Automatische Langzeiterfassung | | |
| Bat-Recorder | 23.08. - 27.08.2021 | |

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsraum konnten durch die akustische Erfassung vier Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6, 7, Abb. 5). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) und die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*).

Tab. 6: Fledermausarten der Untersuchungen, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BfN (2019), BNATSchG (2024), EIONET (2013-2018), DIETZ et.al. (2023) und MEINIG et.al. (2020).

| Trivialname | Art | Schutz | | Rote Liste | | Erhaltungszustand | | |
|-----------------------|----------------------------------|---------|----|------------|--------|-------------------|---|----|
| | | EU | D | D | Hessen | Hessen | D | EU |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | IV | §§ | 3 | 2 | + | o | o |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | II & IV | §§ | * | 2 | + | o | o |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | IV | §§ | * | 2 | n.b. | o | o |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | IV | §§ | * | 3 | + | + | o |

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Tab. 7: Häufigkeit der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2021.

| Trivialname | Art | Detektor | | | Bat-Recorder |
|-----------------------|----------------------------------|------------|------------|------------|---------------------|
| | | 12.06.2021 | 09.08.2021 | 23.08.2021 | 23.08. - 27.08.2021 |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | - | - | - | I |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | I | - | - | I |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | II | - | - | II |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | III | II | II | III |

Häufigkeit
 I = Einzelfund II = selten III = häufig IV = sehr häufig

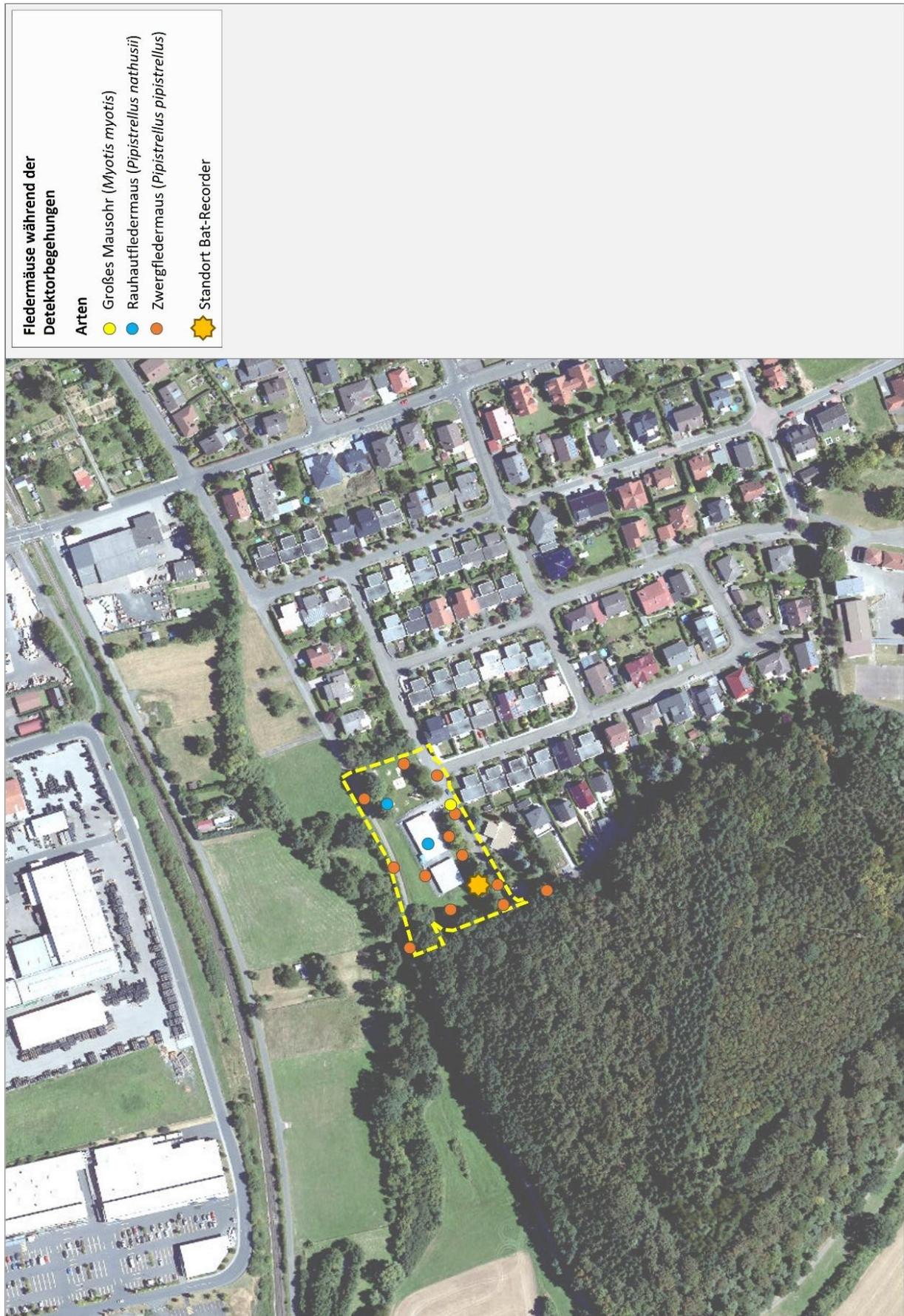


Abb. 5: Flederm\u00e4use w\u00e4hrend der Detektorbegehungen im Untersuchungsraum (Bildquelle: Hessisches Ministerium f\u00fcr Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2021).

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Teillebensraum für Fledermäuse. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

Jagdgebiete und Transferraum

Für Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus hat der Untersuchungsraum in Teilbereichen, insbesondere entlang von Grenzstrukturen, eine Bedeutung als Jagd- und Nahrungsraum (Tab. 7). Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus üblicherweise schnell ausgeglichen. Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird, gilt als sehr anpassungsfähig.

Die Rauhautfledermaus jagt in und am Rand von Wäldern in einer Höhe von 3 bis 20 Metern. Auch entlang und über Gewässern, dann aber in geringeren Höhen. Im Herbst auch in Siedlungsbereichen. Mit 20 km² sehr große Jagdgebiete. Bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt.

Die Zwergfledermaus jagt in Siedlungsbereichen, an Waldrändern, Hecken und anderen Grenzstrukturen sowie auch über Gewässern.

Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr konnten nur durch Einzelkontakt nachgewiesen werden. Hieraus lassen sich keine klaren Aussagen ableiten. Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit weisen diese Arten vermutlich keine engere Bindung an den Geltungsbereich auf.

Regelmäßig frequentierte Transfertrassen zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum konnten nicht nachgewiesen werden.

Tab. 8: Quartierpräferenzen der Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007), MEIER et al. (2023) & SKIBA (2009).

| Trivialname | Art | Sommerquartier | Wochenstube | Winterquartier |
|-----------------------|----------------------------------|---|---|---|
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | Giebelbereich von Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäudespalten und hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen | wie Sommerquartier | vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | Dachböden, Kirchen, Höhlen, Brücken | wie Sommerquartier | Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Steinbrüche |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen; seltener in Gebäuden | wie Sommerquartier, Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen | Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke, Höhlen) | Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden) | Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Keller, Steinbrüche |

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr

Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit sind Quartiere von Breitflügelfledermaus und Großes

Mausohr innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen (Tab. 7, 8).

Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Quartiere von Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit innerhalb des Geltungsbereichs möglich (Tab. 7, 8).

Es konnten zunächst keine Quartiere von Fledermäusen identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere von z.B. Zwergfledermaus nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnten einzelne Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere nie völlig ausgeschlossen werden.

Durch Eingriffe, wie Rodungsarbeiten besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden **alle im Gebiet vorkommenden Arten** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

2.1.5 Haselmaus

Die Haselmaus gehört zu den streng geschützten Arten laut Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG]. Zum Auffinden von Lebensräumen wurden die vorhandenen Gehölzbereiche auf das Vorkommen untersucht.

2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Haselmaus wurden an besonders vielversprechenden Standorten mit einem ausreichenden Angebot von Gehölzen sogenannte Nesting-Tubes ausgebracht (Abb. 6, 7).

Hierbei handelt es sich um ca. 25 cm lange Röhren, die an einer Seite verschlossen sind. Haselmäuse und andere Bilche nutzen diese gerne als Zwischenquartiere und legen dort kleine Nester an. Da Haselmäuse tagsüber schlafen, können die Tiere durch eine Kontrolle am Tage leicht erfasst werden. Die Haselmaus wurde von März bis November 2021 untersucht (Tab. 9). Die Standorte an denen die Nesting-Tubes installiert wurden, zeigt Abbildung 7.

Tab. 9: Begehungen zur Erfassung von Haselmäusen.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|--|
| 1. Begehung | 10.03.2021 | Übersichtsbegehung, Ausbringen von Nesting-Tubes |
| 2. Begehung | 13.04.2021 | Kontrolle der Nesting-Tubes |
| 3. Begehung | 12.05.2021 | Kontrolle der Nesting-Tubes |
| 4. Begehung | 02.06.2021 | Kontrolle der Nesting-Tubes |
| 5. Begehung | 14.06.2021 | Kontrolle der Nesting-Tubes |
| 6. Begehung | 23.06.2021 | Kontrolle der Nesting-Tubes |
| 7. Begehung | 05.07.2021 | Kontrolle der Nesting-Tubes |
| 8. Begehung | 02.11.2021 | Kontrolle und Abhängen der Nesting-Tubes |



Abb. 6: Nesting-Tube (Beispiel).

2.1.5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum Nester von Haselmäusen nachgewiesen werden. Diese befanden sich in den angebrachten Nesting-Tubes (Abb. 7). Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gehört zu den streng geschützten FFH-Anhang IV Arten (Tab. 10). Ein Vorkommen der Haselmaus in der gesamten Gehölzstruktur um und im Geltungsbereich ist aufgrund der potentiellen Habitateignung wahrscheinlich.

Tab. 10: Bilche der Untersuchungen mit Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BfN (2019), BNATSchG (2024), EIONET (2013-2018), DIETZ et.al. (2023) und MEINIG et.al. (2020).

| Trivialname | Art | Schutz | | Rote Liste | | Erhaltungszustand | | |
|-------------|---------------------------------|--------|----|------------|--------|-------------------|---|----|
| | | EU | D | D | Hessen | Hessen | D | EU |
| Haselmaus | <i>Muscardinus avellanarius</i> | IV | §§ | G | D | o | o | o |

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.5.3 Faunistische Bewertung

Die Haselmaus wurde außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist auszuschließen. Konkrete Abschätzungen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).



Abb. 7: Nesting-Tubes und Haselmaus im Untersuchungsraum 2021 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2021).

2.1.6 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.6.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis Juli 2021 untersucht (Tab. 11). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 8). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 9.

Tab. 11: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|--|
| 1. Begehung | 13.04.2021 | Übersichtsbegehung und Ausbringen von Reptilienquadraten |
| 2. Begehung | 12.05.2021 | Kontrolle der Reptilienquadrate und Absuchen des Plangebiets |
| 3. Begehung | 02.06.2021 | Kontrolle der Reptilienquadrate und Absuchen des Plangebiets |
| 4. Begehung | 14.06.2021 | Kontrolle der Reptilienquadrate und Absuchen des Plangebiets |
| 5. Begehung | 23.06.2021 | Kontrolle der Reptilienquadrate und Absuchen des Plangebiets |
| 6. Begehung | 05.07.2021 | Kontrolle der Reptilienquadrate und Absuchen des Plangebiets |



Abb. 8: Reptilienquadrat als künstliches Habitatalement (Beispiel).



Abb. 9: Reptilienquadrate im Untersuchungsraum 2021 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2021).

2.1.6.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien nachgewiesen werden.

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

2.1.7 Zufallsfund Erdkröte

Bei einer Begehung am 12.05.2021 konnte die Erdkröte (*Bufo bufo*) am Rande des Untersuchungsbereichs festgestellt werden (Tab. 12, Abb. 10). Die besonders geschützte Erdkröte wird in Deutschland und Hessen als ungefährdet gewertet.

Tab. 12: Amphibien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BfN (2019), BNATSchG (2024), EIONET (2013-2018) und RLG (2020).

| Trivialname | Art | Schutz | | Rote Liste | | Erhaltungszustand | | |
|-------------|------------------|--------|---|------------|--------|-------------------|------|------|
| | | EU | D | D | Hessen | Hessen | D | EU |
| Erdkröte | <i>Bufo bufo</i> | - | § | * | * | n.b. | n.b. | n.b. |

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Erdkröte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

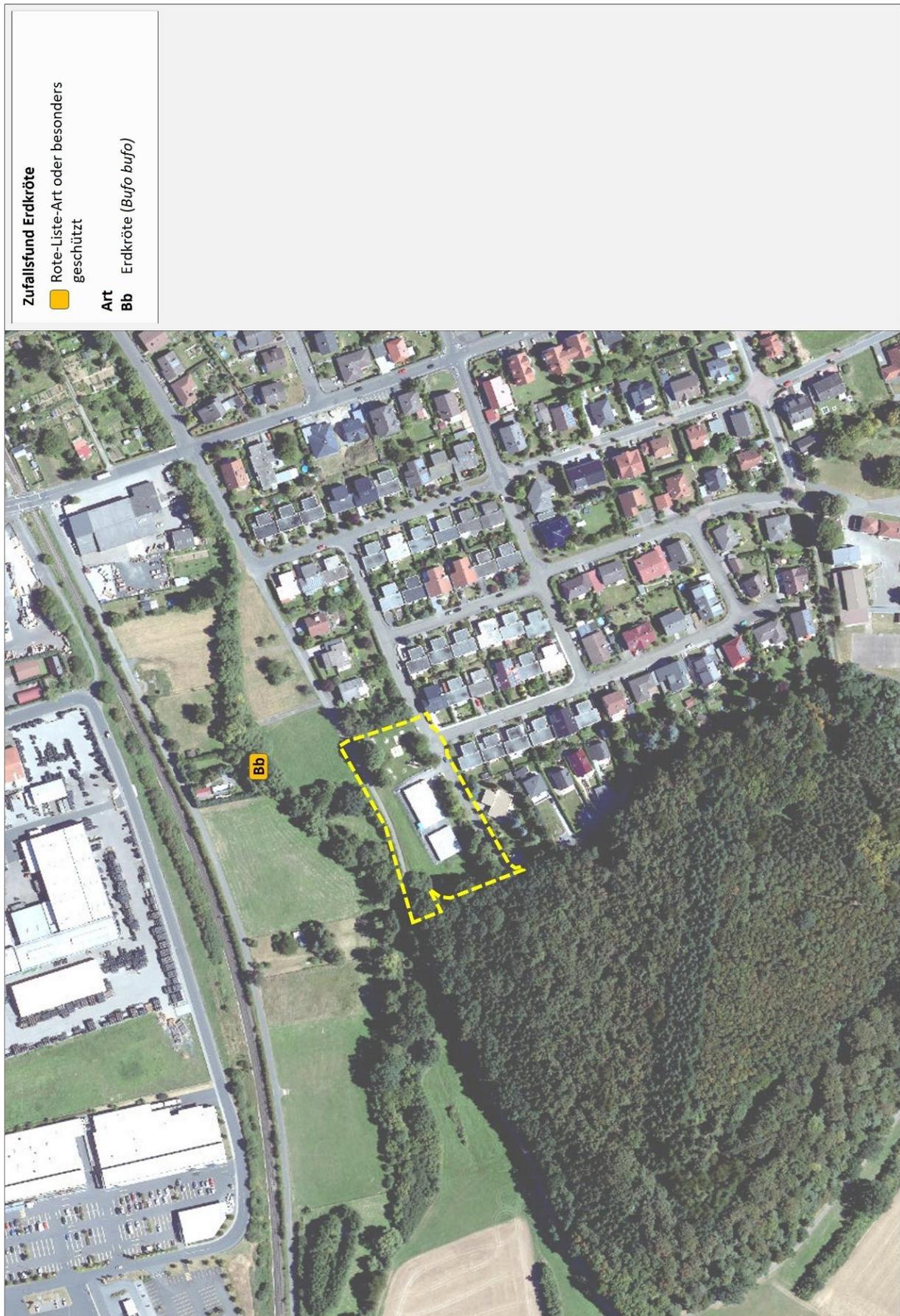


Abb. 10: Zufallsfund Erdkröte im Untersuchungsraum 2021 (Bildquelle Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2021).

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden **Els-ter, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Star, Stieglitz** und **Waldohreule** detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) oder „streng geschützten“ Arten (BArtSchV) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig bzw. schlecht (Vogelampel: gelb, rot) eingestuft werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet **Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Flughörnchen** und **Zwergfledermaus** nachgewiesen werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als streng geschützte FFH-Anhang IV-Art zu den artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der Maßnahmen.

c) Haselmaus

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte im Umfeld des Planbereiches die **Haselmaus** als streng geschützte FFH-Anhang IV-Art nachgewiesen werden. Die nachfolgenden Schritte betrachten die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-

Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der Maßnahmen.

d) Reptilien

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

e) Zufallsfund Erdkröte

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Erdkröte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Tab. 13). Hierbei sind folgende generelle Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Tab. 13: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

| Trivialname | Art | | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG | Erläuterung zur Betroffenheit | Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen |
|-------------|----------------------|---|----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|---|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Eingriffsbereichs | |
| Blaumeise | <i>Parus</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |

N = Nahrungsgast R = Reviervogel

Tab. 13: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

| Trivialname | Art | | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“ | Erläuterung zur Betroffenheit | Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen |
|--------------------------|--------------------------------|---|--|--|--|---|---|
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Dorngras- mücke | <i>Sylvia communis</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Gartenbaum- läufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Eingriffsbereichs | |
| Hausrot- | <i>Phoenicurus</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | R | möglich, vermeidbar | nein | möglich, ausgleichbar | <ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung von Gelegen und Tötung von Tieren • Rodung von Bäumen und Gehölzen ist nur vom 01.10. bis 28./29.02, sonst Baubegleitung • Ausgleich erfolgt durch geplante Neupflanzung | |
| Mönchsgras- mücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | N | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | |
| Ringeltaube | <i>Columba</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Sommersgold- hähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Sumpfmeise | <i>Parus</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | R | nein | nein | nein | außerhalb des Geltungsbereichs | |

N = Nahrungsgast R = Reviervogel

Fachgutachterliche Empfehlung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen gehölzbrütenden Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit im umliegenden Gehölzbestand sowie der geplanten Bepflanzung weiterhin

ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfinden. Ein darüberhinausgehender Ausgleich wird nicht als notwendig erachtet.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 14).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Planbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 14: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

| Trivialname | Art | EU- VSRL | Schut z D | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fort- pflanzungs- und | Erläuterung zur Betroffenheit | Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen |
|-----------------------|--------------------------------|-------------|--------------|---|--|---|--|--|
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | - | § | nein | nein | nein | lose Habitat- bindung; unerheblich | - |
| Gartenrot- schwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Z | § | nein | nein | nein | lose Habitat- bindung; unerheblich | - |
| Mäuse- bussard | <i>Buteo buteo</i> | - | §§ | nein | nein | nein | lose Habitat- bindung; unerheblich | - |
| Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> | - | § | nein | nein | nein | lose Habitat- bindung; unerheblich | - |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | - | §§ | nein | nein | nein | lose Habitat- bindung; unerheblich | - |

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 15).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 15: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

| Trivialname | Art | Fortpflanzungs- oder Ruhestätte | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? |
|------------------------|----------------------------------|---|--|--|--|---|
| Elster | <i>Pica pica</i> | Zwei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | Ein Revier außerhalb des Eingriffsbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Ein Revier außerhalb des Eingriffsbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs | nein | nein | nein | nein |
| Breitflügel-fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen | nein | nein | nein | nein |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | Quartiere im Geltungsbereich auszuschließen | nein | nein | nein | nein |
| Rauhaut-fledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Quartiere im Eingriffsbereich möglich | möglich, vermeidbar | nein | möglich, ausgleichbar | nein |
| Zwergfleder-maus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Quartiere im Eingriffsbereich möglich | möglich, vermeidbar | nein | möglich, ausgleichbar | nein |
| Haselmaus | <i>Musccardinus avellanarius</i> | Vorkommen außerhalb des Geltungsbereichs | nein | nein | nein | nein |

Vögel

Elster, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Star, Stieglitz und Waldohreule

Die Reviere von Elster, Grünfink, Grünspecht, Star und Waldohreule befinden sich außerhalb des

aktuellen Geltungsbereichs. Die Reviere von Elster, Grünfink, Grünspecht und Star befinden sich innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs, allerdings außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Elster, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Star, Stieglitz und Waldohreule ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus und Großes Mausohr

Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit sind Quartiere von Breitflügel-Fledermaus und Großes Mausohr innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Breitflügel-Fledermaus und Großes Mausohr ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“).

Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Quartiere von Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sind aufgrund der Nachweishäufigkeit und artspezifischen Quartierpräferenzen im Geltungsbereich möglich. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei wird die Möglichkeit von Temporärquartieren und wechselnden Quartieren (Worst-Case-Annahme) herangezogen. Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen („down-lights“).

- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Fachgutachterliche Empfehlung:

Durch das Wegfallen maximal temporär genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind stetig zurückgeht, wird das Anbringen je eines geeigneten Fledermauskastens für baumbewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Fledermaus Großraumhöhle oder Schwegler Kleinfledermaushöhle 3FN oder vergleichbares) und gebäudebewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Fledermaus Wandquartier oder Schwegler Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH oder vergleichbares) empfohlen. Die Kästen sind an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden zu montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Haselmaus

Die Haselmaus wurde außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Die Gehölze werden durch die aktuellen Planungen nicht betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Haselmaus ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Reiskirchen hat die erstmalige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.1.8 „Vor der Nonn“ beschlossen. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 27.03.2025. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem

Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Der Bebauungsplan zielt auf eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet und Spielplatz. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitat-ausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten **Elster, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Star, Stieglitz** und **Waldohreule**, als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Fledermausarten **Breitflügel-Fledermaus, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** sowie die artenschutzrechtlich besonders zu prüfende **Haselmaus** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Reptilien und artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Amphibien wurden nicht nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“, Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

Vögel

- Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.
- Bei Abriss- oder Umbauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Fledermäuse

- Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights“).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Fachgutachterliche Empfehlung:

Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Durch das Wegfallen maximal temporär genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind stetig zurückgeht, wird das Anbringen je eines geeigneten Fledermauskastens für baumbewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Fledermaus Großraumhöhle oder Schwegler Kleinfledermaushöhle 3FN oder vergleichbares) und gebäudebewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Fledermaus Wandquartier oder Schwegler Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH oder vergleichbares) empfohlen. Die Kästen sind an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden zu montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Elster, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Star, Stieglitz, Waldohreule, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Haselmaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Elster, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Star, Stieglitz, Waldohreule, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Haselmaus ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Fachgutachterliche Empfehlung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit im umliegenden Gehölzbestand sowie der geplanten Neupflanzung weiterhin ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfinden. Ein darüberhinausgehender Ausgleich wird nicht als notwendig erachtet.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Fitis, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Stockente und Turmfalke ein selten frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen

während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und HessenForst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [LFU] (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen *Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertillio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrellodie Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns*. 89 Seiten.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [LFU] (2022): Burkard Pfeiffer. Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen *Teil 2 – Gattung Myotis* – Bearbeitung: Burkard Pfeiffer, Ulrich Marckmann – Augsburg: 46 Seiten.
- BNATSCHG (2024): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323.
- BÜCHNER, S. & LANG, J. (2013): Artenschutzinfo Nr. 3 Die Haselmaus in Hessen. HessenForst, Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA). 11 Seiten.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN] (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- DIETZ, M., HÖCKER, L. LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung. Stand 2023. Herausgeber: Wiesbaden, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN, S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: <https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578>.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

- MEIER, F., GERDING, G., ZEUS, V. & OLTHOFF, M. (2023): Bedeutende Fledermausvorkommen in Steinbrüchen – ein unterschätzter Winterquartiertyp in alten Abbauwänden. *Natur und Landschaft* November 2023. 489-497.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57.
- SCHROER, S. WEIß, N., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSEN, R. STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C., KLENKE, R., HÖLKER, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei. Band 648, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

4 Anhang (Prüfbögen)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|---|---|---|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Elster (<i>Pica Pica</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..*.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..*.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Vogelart aus der Familie der Rabenvögel (Corvidae). Unverkennbar, schwarz-weiß, sehr langer, grün glänzender Schwanz. In Europa vor allem in Siedlungsräumen häufig anzutreffen. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Lichte Auwälder, halboffene Landschaften bis zu offenen Landschaften mit vereinzelt Gehölzen. Waldgebiete werden gemieden. In Deutschland häufig in Siedlungsbereichen vorzufinden, nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen. Von Bedeutung sind hohe Einzelbäume und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurze Grasbestände oder bodenoffene Stellen zur Nahrungssuche. In Siedlungsbereichen werden auch organische Abfälle als Nahrung verwendet. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Standvogel | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | - | | | | | |
| Abzug | - | | | | | |
| Ankunft | - | | | | | |
| Info | Dauerreviere | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Ganzjährlich pflanzliche und Tierische Nahrung bestehend aus Insekten sowie deren Larven, Würmern, Spinnen, Schnecken und kleinere Wirbeltiere z.B. Amphibien, Echsen, Kleinsäuger und Nestlinge. Aas, Früchte, Sämereien und Pilze sind insbesondere im Herbst Bestandteile ihrer Nahrung. In Siedlungsbereichen vor allem auch Essensreste. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Freibrüter | | | | | |
| Balz | April bis Juli | Brutzeit | März bis Juni | | | |
| Brutdauer | 17-24 Tage | Bruten/Jahr | 1 | | | |
| Info | Einzelbrüter, monogame Jahresehe, in den meisten Fällen Dauerehe. Nester in hohen Einzelbäumen (auch in Koniferen) und dichte Gebüsche. | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Besiedelt weite Teile Europas und Asiens IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand >6000 | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: | <input checked="" type="checkbox"/> günstig | <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend | <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|--|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen der Elster mit zwei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|---|
| - | |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|---|--|---------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..*.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..*.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Vogelart aus der Unterfamilie der Stieglitzartigen in der Familie der Finken. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen. Meidet das Innere geschlossener Wälder. Im Deutschland hauptsächlich in menschlichen Siedlungen: Gärten, Friedhöfe, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, Innenstädten. Auch in der reich strukturierten Agrarlandschaft, Alleen, Feldgehölze, Ufergehölze und Streuobstwiesen mit altem Baumbestand. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Standvogel, Teilzieher | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | - | | | | | |
| Abzug | - | | | | | |
| Ankunft | - | | | | | |
| Info | Seit 2009 Grünfinksterben | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Ganzjährlich pflanzliche und tierische Nahrung bestehend aus Insekten sowie deren Larven, Würmern, Spinnen, Früchte und Sämereien. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Freibrüter | | | | | |
| Balz | Februar bis Mai/Juni | Brutzeit | März bis Juni (Nachbruten bis August) | | | |
| Brutdauer | 11-14 Tage | Bruten/Jahr | 2 (3) | | | |
| Info | Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nester in Koniferen und immergrünen Gewächsen. Auch in bewachsenen Hauswänden. Mitunter sehr geringe Nestabstände. | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Besiedelt weite Teile Europas und Asiens IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand >6000 | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|---|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen des Grünfinks mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|---|
| - | |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ... | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ... | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ... | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung <i>Picus</i> in Mitteleuropa. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Standvogel | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | - | | | | | |
| Abzug | - | | | | | |
| Ankunft | - | | | | | |
| Info | - | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Starke Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Höhlenbrüter | | | | | |
| Balz | März bis April | Brutzeit | hauptsächlich Mai bis Juni | | | |
| Brutdauer | 14 15 Tage | Bruten/Jahr | 1 | | | |
| Info | Saisonale Monogamie. Nest in verlassenen Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder eigener Nisthöhle | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: In fast ganz Kontinentaleuropa verbreitet außer Irland, dem mittleren und nördlichen Skandinavien und den nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern. | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 5.000-8.000 | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|---|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen des Grünspechtes mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|---|
| - | |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|--|---|--|--------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..*.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..*.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Vogelart aus der Familie der Braunellen (Prunellidae). | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, bis über die Baumgrenze, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, Laub- und Nadelholzpflanzungen, Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, Friedhöfe, Parks, Grünanlagen bis in die Wohnblockzone von Städten. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Teilzieher, Kurzstreckenzieher | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | | | | | | |
| Abzug | Herbst | | | | | |
| Ankunft | Februar/März bis Mai | | | | | |
| Info | - | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Die Nahrung besteht im Sommer aus kleinen Raupen, Käfern, Larven, Puppen und Spinnen. Im Winter ernähren sie sich von feinen Samen. Zu den besonders stark genutzten Nahrungspflanzen zählen Brennnessel sowie Ampfer, Holunder, Mohn, Miere, Vogelknöterich, Gauchheil, Portulak sowie Gräser und Seggen. Im Frühjahr frisst sie auch Samen der Erle. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Freibrüter | | | | | |
| Balz | März bis Mai/Juni | Brutzeit | April bis Juni (Nachbruten bis Juli) | | | |
| Brutdauer | 11-13 Tage | Bruten/Jahr | 2 (3) | | | |
| Info | Einzelbrüter, saisonale Monogamie, auch Polygynie und Polyandrie. Nester in Koniferen und Reishäufen. | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Besiedelt weite Teile Europas und Asiens IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand >6000 | | | | | | |
| Zukunftsansichten: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|--|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen der Heckenbraunelle mit einem Revier außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|---|
| - | |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|--|--|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig- unzureichend | ungünstig- schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..3.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..V.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ...- | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Der Star ist der in Eurasien am weitesten verbreitete und häufigste Vertreter der Familie der Stare (<i>Sturnidae</i>). In Europa ist er flächendeckend verbreitet. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten. Vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten teilweise im Inneren von Büschen und Wäldern mit Ausnahme von Fichten. Vor allem in Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen. Besiedelt alle Stadthabitate. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Teilzieher, Kurzstreckenzieher | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | Südeuropa, Nordafrika | | | | | |
| Abzug | Anfang September bis Ende November | | | | | |
| Ankunft | Januar bis Mitte April | | | | | |
| Info | Hauptdurchzug im März. Feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle ca. 4-6 Wochen nach Ankunft | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Nahrungssuche überwiegend am Boden durch Ablesen von wirbellosen Tieren aller Art. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Höhlenbrüter | | | | | |
| Balz | Februar bis März | Brutzeit | April bis Juni | | | |
| Brutdauer | 11-13 Tage | Bruten/Jahr | 1-2 | | | |
| Info | Bei Standvögeln Revierverhalten und Paarbildung schon in den Wintermonaten. Hauptschlupf-termin Anfang Mai | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Flächendeckend verbreitet. IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 28 – 52 Mio. Brutpaare in Europa | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand > 6000 | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|---|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen des Stars mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|---|
| - | |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|--|--|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..*.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..3.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Teilzieher, Kurzstreckenzieher | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | Westeuropa | | | | | |
| Abzug | Oktober bis November | | | | | |
| Ankunft | Anfang März bis Mitte Mai | | | | | |
| Info | Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Freibrüter | | | | | |
| Balz | (März)April bis Mai | Brutzeit | April bis August | | | |
| Brutdauer | 11-13 Tage | Bruten/Jahr | 2-3 | | | |
| Info | Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000 | | | | | | |
| Zukunftsansichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|--|---|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen des Stieglitzes mit einem Revier außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Eingriffsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

| | |
|---|---|
| - | |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Waldohreule (<i>Asio otus</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | günstig | ungünstig- unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | unbekannt | | ungünstig- schlecht |
| ..*.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..2.. | RL Hessen | Deutschland: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| Allgemeines | | | | |
| Familie der Eigentlichen Eulen (Strigidae). Äußeres ähnlich dem des Waldkauzes, aber etwas kleiner, schlanker und deutlich durch die Federohren zu unterscheiden. Vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. | | | | |
| Lebensraum | | | | |
| Gerne Waldränder, dabei bevorzugt Nadelwälder, weniger in geschlossenen Waldbeständen. Zum Jagen angewiesen auf offenes Gelände; Hecken, Baumgruppen und Feldgehölze zum Ruhen. Immer öfter auch in Stadtparks, auf Friedhöfen und in Kleingärten. | | | | |
| Wanderverhalten | | | | |
| Typ | Standvogel | | | |
| Überwinterungsgebiet | - | | | |
| Abzug | - | | | |
| Ankunft | - | | | |
| Info | Im Winter oft größere Ansammlungen in Schlafgemeinschaften von bis zu 30 Tieren z.B. in Baumgruppen von Parks und Friedhöfen. Einwanderung einiger skandinavischer Vögel im Winter | | | |
| Nahrung | | | | |
| Vor allem Wühlmäuse, insbesondere Feldmäuse. Daneben andere kleine Wirbeltiere und Insekten. Im Winter (wenn in Siedlungsnähe) vorwiegend Sperlinge und Grünfinken. | | | | |
| Fortpflanzung | | | | |
| Typ | Freibrüter | | | |
| Balz | Februar bis März | Brutzeit | März bis Juni | |
| Brutdauer | 27-28 Tage | Bruten/Jahr | 1 | |
| Info | Saisonale Monogamie. Brut bevorzugt in Krähen- und Elsternestern oder alten Greifvogelhorsten. Bettelrufe der Jungen je nach Brutbeginn ab April bis August vernehmbar | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| Europa: Von Großbritannien und Irland bis nach Asien und zum Mittelmeer, einschließlich der Azoren und Kanaren. Nach Norden bis zur Grenze des borealen Nadelwalds. IUCN: Least Concern. | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 2.500 – 4.000 | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|---|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen der Waldohreule mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|---|
| - | |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|---|--|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..3.. | RL Deutschland | EU: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..2.. | RL Hessen | Deutschland: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Eine der großen einheimischen Arten. In der Länge ihres Unterarms von 48-56 mm wird sie nur von Großem Mausohr und Abendsegler an Größe übertroffen, im Gewicht reicht sie sogar an diese heran. | | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Hauptsächlich große Schmetterlinge und Käfer sowie Dipteren. Beutefang im wendigen Flug entlang von Vegetationskanten, beim Umkreisen von Einzelbäumen oder im freien Luftraum. Auch Absammeln (Käfer) von frisch gemähter Wiese oder Baumkronen | | | | | | |
| Lebensraum und Quartiere | | | | | | |
| Jagdhabitat | Meist Offenland: Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder; Later- nen | | | | | |
| Sommerquartier | Versteckte Mauerspaltten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer | | | | | |
| Wochenstube | Spalten an und in Gebäuden; 10-60, vereinzelt 300 Tiere | | | | | |
| Winterquartier | Meist Spaltenquartiere | | | | | |
| Info | Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspaltten nur aus Südeuropa bekannt. Z.T. Quartierwechsel im Verbund. Häufig selbe Wochenstuben | | | | | |
| Jahresrhythmus | | | | | | |
| Wochenstubenzeit | Ab Anfang Mai | | | | | |
| Ankunft Sommerquartiere | März bis April | | | | | |
| Abzug Sommerquartiere | Oktober bis November | | | | | |
| Wanderung | Winterquartiere meist im Radius von 50km um Sommerquartiere | | | | | |
| Info | Teilweise Jahresquartiere | | | | | |
| 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten | | | | | | |
| Europa: In Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet, z.T. recht häufig. Im Norden in Südengland, weiten Teilen Dänemarks und dem äußersten Süden Schwedens. Es gibt Hinweise, dass sich die Art nach Norden ausbreitet. In Deutschland Art flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018) | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019) | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Wochenstuben 164. Hauptsächlich Südhessen und Marburg-Biedenkopf. zahlreiche neue Hinweise auch aus Nord- und Osthessen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006) | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|--|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Breitflügelfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit unwahrscheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Planungsraum wird nur vereinzelt genutzt. | |
| Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |

| | | |
|--|---|--|
| c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - | | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | | |
| 7. Zusammenfassung | | |
| Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen | |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist | |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> | |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. II & IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig- unzureichend | ungünstig- schlecht |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..*.. | RL Deutschland | EU: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..2.. | RL Hessen | Deutschland: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Größte einheimische Fledermausart. Unterscheidung vom Abendsegler durch den spitzen Tragus und die breiteren Flügel. Breitflügel-Fledermaus ist etwas kleiner und zeichnet sich durch heller braune Fellfärbung aus. | | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Überwiegend Laufkäfer und andere Bodenarthropoden. Saisonal auch andere Käfer, Heuschrecken und Schnaken. Boden wird in raschem, mäßig wendigen Flug in geringer Höhe (1-2 m) abgesucht und Beute anhand der Raschelgeräusche identifiziert. Teilweise auch Fangen hängender und fliegender Beute. | | | | | | |
| Lebensraum und Quartiere | | | | | | |
| Jagdhabitat | Alte Laub- und Mischwälder mit geringer Bodenvegetation und mittl. Baumabstand >5 m. Jagdgebiete meist im Umkreis von 5-15 km, bis zu 26 km vom Quartier entfernt | | | | | |
| Sommerquartier | Dachstöcke, Türme, Fensterläden, Baumhöhlen, Gebäudespalten oder Höhlen. | | | | | |
| Wochenstube | Meist in größeren Dachräumen oder ähnlichen großen vor Zugluft geschützten Räumen, z.B. Widerlager großer Brücken. Mehrere hundert bis 5000 Tiere | | | | | |
| Winterquartier | Meist Höhlen, Stollen, Steinbrüche, Bunkeranlagen und Bergkeller. Auch in Felsspalten | | | | | |
| Info | Tiere hängen i.d.R. frei im Dachfirstbereich oder in Zwischenquartieren. Regelmäßiger Austausch zwischen wenigen Quartieren einer Region. | | | | | |
| Jahresrhythmus | | | | | | |
| Wochenstubenzzeit | Mitte Mai bis Ende August | | | | | |
| Ankunft Sommerquartiere | Anfang April | | | | | |
| Abzug Sommerquartiere | Anfang Oktober | | | | | |
| Wanderung | Überflüge zwischen Sommer-, Schwärm und Winterquartieren von 50-100 km | | | | | |
| Info | Oft Große Zentren von mehreren Hundert Tieren als Winterquartier | | | | | |
| 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten | | | | | | |
| Europa: Vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland und in die Ukraine und Weißrussland. In Deutschland in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden und in den Mittelgebirgslagen häufiger als in Norddeutschland. In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet. Wochenstuben sind aus fast allen Naturräumen bekannt. IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten günstig (Eionet 2013-2018) | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019) | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Mehr als 50 Wochenstuben sowie zahlreiche Einzelnachweise und eine Reihe von Winterquartieren (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006) | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|--|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Großen Mausohrs festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit unwahrscheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Planungsraum wird nur vereinzelt genutzt. | |
| Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |

| | | |
|--|---|--|
| c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| - | | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | | |
| 7. Zusammenfassung | | |
| Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen | |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist | |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> | |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|--|---|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig- unzureichend | ungünstig- schlecht |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..*.. | RL Deutschland | EU: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..2.. | RL Hessen | Deutschland: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Typische Waldfledermaus. Kann in Deutschland mit den beiden etwas kleineren Zwergfledermausarten (<i>Pipistrellus pipistrellus</i> , <i>Pipistrellus pygmaeus</i>) verwechselt werden. Sie ist jedoch in der Regel auffällig größer und schwerer. | | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Hauptsächlich Zuckmücken; auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten. Jagdflug schnell und geradlinig. | | | | | | |
| Lebensraum und Quartiere | | | | | | |
| Jagdhabitat | In und am Rand von Wäldern in 3-20 m Höhe. Auch entlang und über Gewässern, dann niedriger. Im Herbst auch im Siedlungsbereich. Bis zu 6,5 km vom Quartier entferntes und bis über 20 km ² großes Jagdgebiet | | | | | |
| Sommerquartier | Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Dehnungsfugen von Brücken und Felsspalten | | | | | |
| Wochenstube | Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Meist 20, bis zu 200 Tiere | | | | | |
| Winterquartier | Z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel | | | | | |
| Info | In Quartieren häufig vergesellschaftet mit Brandt-, Teich- und Zwergfledermaus | | | | | |
| Jahresrhythmus | | | | | | |
| Wochenstubenzzeit | Ab Anfang Mai bis Ende Juli | | | | | |
| Ankunft Sommerquartiere | März bis April | | | | | |
| Abzug Sommerquartiere | August Weibchen, bis Oktober Männchen | | | | | |
| Wanderung | Hauptsächlich Weitstrecken-Wanderungen in Richtung Südwesten Europas | | | | | |
| Info | Zugleistung: 29-48 km pro Nacht, vereinzelt bis 80 km | | | | | |
| 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten | | | | | | |
| Europa: Schwerpunkt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland. Im Osten über Kleinasien und die Kaukasusregion. In Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben aber nur aus Norddeutschland bekannt. IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018) | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019) | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019). Vor allem Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern, ein Zwischenquartier beziehen und sich vermutlich paaren. Wochenstuben 135 (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006) | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|--|---|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Rauhautfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Bei Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich. | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Bau- und Vermeidungsmaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. <p>Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.</p> | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Der Planungsraum wird nur selten genutzt. | |

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|--|--|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig- unzureichend | ungünstig- schlecht |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..*.. | RL Deutschland | EU: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..3.. | RL Hessen | Deutschland: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..-.. | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Zwergfledermausart, der Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz). | | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden. | | | | | | |
| Lebensraum und Quartiere | | | | | | |
| Jagdhabitat | Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern | | | | | |
| Sommerquartier | Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde | | | | | |
| Wochenstube | Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere | | | | | |
| Winterquartier | Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich; in Steinbrüchen | | | | | |
| Info | Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier | | | | | |
| Jahresrhythmus | | | | | | |
| Wochenstubenzeit | Anfang Juni bis Ende August | | | | | |
| Ankunft Sommerquartiere | Ab Anfang März | | | | | |
| Abzug Sommerquartiere | Oktober bis November | | | | | |
| Wanderung | SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier | | | | | |
| Info | Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August. Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier | | | | | |
| 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten | | | | | | |
| Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018) | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019) | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006) | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|--|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Bei Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich. | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Bau- und Fortpflanzungsstätten der Art betroffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <ul style="list-style-type: none"> Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. <p>Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.</p> | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Planungsraum wird häufig genutzt. | |

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|---|--|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig- unzureichend | ungünstig- schlecht |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..V.. | RL Deutschland | EU: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..D.. | RL Hessen | Deutschland: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ...- | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Kleinste in Deutschland vorkommende Art aus Familie der Bilche (Gliridae). Sehr guter Kletterer; vermeidet Bodenkontakt und benötigt Baum- und Strauchschicht zum Erschließen neuer Reviere. Durch Fragmentierung und Zerstörung der Lebensräume ist der Bestand der Haselmaus in Deutschland zurückgegangen. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Laub- und Mischwälder mit reichem Unterwuchs, strukturreichen Waldsäumen und breiten Hecken. Besonders beliebt sind Haselsträucher (<i>Corylus avellana</i>). Vielseitiger Nahrungsbedarf muss gedeckt sein. | | | | | | |
| Jahresrhythmus | | | | | | |
| Nest | Faustgroßes Kugelnest aus Zweigen, Gras und Blättern in Baumhöhlen, Nistkästen, Astgabeln von Bäumen und Sträuchern oder im Blattwerk von (Brombeer-)Sträuchern | | | | | |
| Paarungszeit | ab März/April | | | | | |
| Winterschlaf | Oktober/November bis März/April | | | | | |
| Winterhabitate | Frostsicher in Erdhöhlen, Baumstümpfen, Laubstreu oder Reisighaufen; auch Baumhöhlen oder Nistkästen | | | | | |
| Aktivität | Sehr scheu, dämmerungs- und nachtaktiv. Meist nur bis 70 m vom Nest entfernt | | | | | |
| Info | Im Winterschlaf oft zu mehreren vergesellschaftet. Sehr ortstreu mit festen Streifgebieten | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Im Frühjahr vor allem Knospen, Blüten und Pollen. Im Sommer Früchte und Beeren, aber auch Insekten, Schnecken, Würmer oder Vogeleier. Im Herbst fettreiche Nahrung wie Haselnüsse, Eicheln, Bucheckern und Kastanien. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Von Mai bis August werden 2-5 Junge geboren; ggf. zweiter Wurf bis in den September. Die Aufzucht der Jungtiere dauert 6-8 Wochen, wofür ein etwas größeres Nest angelegt wird. | | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Von Südschweden bis zum Mittelmeer und Vorderasien. Fehlt in Teilen Großbritanniens und Skandinaviens, in Irland und auf der Iberischen Halbinsel. In Deutschland vor allem in Mittelgebirgen; lückenhaft in Norddeutschland. IUCN: Least Concern. | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten unbekannt (Eionet 2013 – 2018) | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019) | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Verbreitung lückenhaft und oft regional begrenzt (FFH-Bericht 2019) | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |

| Vorhabenbezogene Angaben | |
|--|--|
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen der Haselmaus außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.5.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? | |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Nestern) ist nicht möglich. | |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) | |
| - | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Tiere erheblich gestört. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| | |
|---|---|
| - | |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

Biebental, 08.04.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)